



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.05.2010

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/

Beschlussvorlage Nr. 0723/2010
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2010	Vorberatung
Rat	16.06.2010	Entscheidung

Beschlussvorlage

Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgende Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht:

- Erheblicher Jahresfehlbetrag gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW**
Ein Jahresfehlbetrag ist im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW dann erheblich, wenn er 2 v.H. der Aufwendungen des Ergebnisplans überschreitet.
- Erhebliche Überschreitungen gem. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW**
Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 1 v.H. der Aufwendungen des Ergebnisplans überschreiten.
- Geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten gem. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW**
Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten sind im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW dann geringfügig, wenn die dafür zu leistenden Auszahlungen 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans nicht überschreiten.
- Erhebliche Überschreitungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW**
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie bezogen auf die einzelne Haushaltsposition mehr als 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans betragen.
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses gelten als unerheblich.
- Einzelmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO**
Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

6. **Entscheidungsrechte bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW**

Im Falle der Verhinderung des Kämmerers entscheidet über die Leistung von Aufwendung und Auszahlung gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW

- der Vertreter des Kämmerers
- der Bürgermeister
- der Vertreter im Amt des Bürgermeisters

in vorstehender Reihenfolge.

7. **Zuständigkeiten für Darlehnsverträge**

Über den Abschluss von Darlehnsverträgen entscheiden der Bürgermeister und der Kämmerer als Kollegium. Bei Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle der Vertreter im Amt, bei Verhinderung des Kämmerers tritt an dessen Stelle sein Vertreter.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 05.12.2001 hatte der Rat unter TOP 4 Grundsatzbeschlüsse zum (kameralen) Haushaltsrecht gefasst. Nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement sind die Festlegungen zu den in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen durch Ratsbeschluss neu zu formulieren. Die jetzt neu festzulegenden Wertgrenzen entsprechen dabei den Festlegungen für die früheren kameralen Haushalte [zu lfd. Nr. 1: 2007 = 926 T€, 2010 = 931 T€; zu lfd. Nr. 2: 2007 = 463 T€, 2010 = 465 T€; zu lfd. Nrn. 3 und 4: 2007 = 93 T€, 2010 = 93 T€].

Die Festlegung einer Wertgrenze für Einzelmaßnahmen (lfd. Nr. 5) zur Abgrenzung von kleinen und großen Investitionen wird (erstmals) mit Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement erforderlich.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für Entscheidungen bei Haushaltsüberschreitungen (lfd. Nr. 6) sowie für den Abschluss von Darlehnsverträgen (lfd. Nr. 7) ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelung keine inhaltlichen Änderungen.

Mitzeichnungen			
☐	I. Beigeordneter	☐	Fachbereich 2
	Datum		Datum
☐	Stadtkämmerer	☐	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 1	☐	
	Datum		